

Rechtsverordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern im Frankfurter Bahnhofsviertel und dem Gebiet des Frankfurter Hauptbahnhofes

Aufgrund von § 42 Abs.5 und Absatz 6 Waffengesetz (WaffG) vom 11.Oktober 2002 (BGBl.I S. 3970, 4592; (2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) und § 2a der Hessischen Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 17.Dezember 2007 (GVBL I 2007, 926 zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 29.März 2023 (GVBL. I 2023, 227) wird durch den Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main als Kreisordnungsbehörde verordnet:

Die Rechtsverordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern im Frankfurter Bahnhofsviertel vom 19.10.2023, in Kraft getreten am 01.11.2023 und veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main Nr.44, 154. Jhg. Seite 1361 am 31.10.2023, wird um das Gebiet des Frankfurter Hauptbahnhofes erweitert und nachfolgend geändert:

Rechtsverordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern im Frankfurter Bahnhofsviertel und dem Gebiet des Frankfurter Hauptbahnhofes

§1

Verbot

Innerhalb des in der Anlage 1 kartografisch dargestellten Gebiets im Bahnhofsviertel und in und um den Hauptbahnhof der Stadt Frankfurt am Main ist in der Zeit von 20:00 Uhr bis 5:00 Uhr das Führen von

1. Waffen gemäß § 1 Abs.2 WaffG sowie
 2. Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimetern
- auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Gebäuden sowie in Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs verboten.

§ 3

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Verordnung vom 19.10.2023, in Kraft getreten am 01.11.2023, zum Frankfurter Bahnhofsviertel wird erweitert um das Gebiet des Frankfurter Hauptbahnhofes und wird von folgenden Straßen und Plätzen begrenzt:

- Düsseldorfer Straße in der gesamten Ausdehnung
- Am Hauptbahnhof in der gesamten Ausdehnung einschließlich Bahnhofsvorplatz
- Im Hauptbahnhof inklusive aller öffentlichen Bahnanlagen und den unterirdischen Verbindungen
- Wiesenhüttenstraße über Wiesenhüttenplatz bis Gutleutstraße (ohne Grünanlage Wiesenhüttenplatz)
- Gutleutstraße im Abschnitt zwischen Wiesenhüttenplatz und Weserstraße
- Weserstraße in der gesamten Ausdehnung
- Mainzer Landstraße im Abschnitt zwischen Weserstraße und Düsseldorfer Straße

Im Übrigen gilt die Rechtsverordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern im Frankfurter Bahnhofsviertel vom 19.10.2023 unverändert weiter.

§6

Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 22.05.2024

Mike Josef

Annette Rinn

Oberbürgermeister

Dezernentin für Ordnung, Sicherheit und Brandschutz

Anlage 1 neu: Geltungsbereich der Waffenverbotszone Bahnhofsviertel und Gebiet des Frankfurter Hauptbahnhofs

